

Allgemeine Einkaufsbedingungen

des Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touring Clubs und seiner Tochterunternehmen

(Stand Jänner 2016)

1. Geltungsbereich

Nachstehende Einkaufsbedingungen gelten, sofern nicht in der Bestellung ausdrücklich Anderes festgelegt ist oder besondere Einkaufsbedingungen des ÖAMTC zur Anwendung kommen, für alle Bestellungen des Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touring Clubs (ÖAMTC) sowie seiner Tochter- und Beteiligungsgesellschaften und seiner affilierten Vereine (insbesondere ÖAMTC Betriebe GmbH, ÖAMTC Fahrtechnik GmbH, ASSIST Notfallservice GmbH & Co KG, Christophorus Flugrettungsverein, usw. - in der Folge insgesamt kurz „ÖAMTC“) bei Lieferanten (in der Folge kurz „Vertragspartner“).

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners kommen nicht zur Anwendung, wenn diese vom ÖAMTC nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Einseitige Erklärungen, Vermerke und Verweise auf Allgemeine Geschäftsbedingungen, auf Rechnungen, Angeboten, Lieferscheinen oder anderen Dokumenten des Vertragspartners sind unwirksam. Schweigen des ÖAMTC zu Vertragserklärungen des Vertragspartners gilt nicht als Zustimmung.

Diese Einkaufsbedingungen werden im Internet unter <http://www.oeamtc.at/einkaufsbedingungen> in ihrer jeweils gültigen Fassung veröffentlicht.

2. Bestellung

Durch die Annahme der Bestellung werden diese Einkaufsbedingungen Vertragsbestandteil. Bestellungen sind nur in schriftlicher Form auch in E-Mail wirksam. Bestellungen in anderer elektronischer Form (insbesondere Internet) sind nur wirksam, wenn diese Form mit dem Vertragspartner vereinbart ist.

Ist der Bestellung kein verbindliches Angebot vorausgegangen (und somit der Vertrag schon mit der Bestellung zustande gekommen) gilt die Bestellung als angenommen, wenn ihr vom Vertragspartner nicht binnen drei Werktagen widersprochen wird. Ungeachtet dessen hat der Vertragspartner in allen Fällen dem ÖAMTC unverzüglich eine schriftliche Auftragsbestätigung zu übermitteln. Bis zum Einlangen der Auftragsbestätigung behält sich der ÖAMTC das Recht zum kostenfreien Widerruf der Bestellung vor. Abweichungen von der Bestellung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vom ÖAMTC bestätigt werden.

Die Bestellung darf ohne die Zustimmung des ÖAMTC (per Telefax bzw. E-Mail ausreichend) weder teilweise noch ganz an Subunternehmer weitergegeben werden.

3. Lieferung

Die vereinbarte Lieferzeit ist strikt einzuhalten. Teillieferungen müssen nicht übernommen werden. Bei drohendem Lieferverzug ist der ÖAMTC umgehend schriftlich unter Angabe der Gründe und der

voraussichtlichen Dauer des Verzuges zu informieren. Ein (auch teilweiser) Lieferverzug berechtigt den ÖAMTC - auch wenn der Vertragspartner seiner Mitteilungspflicht nachgekommen ist - nach Setzung einer angemessenen Nachfrist (jedoch höchstens 10 Werktage) zum Rücktritt vom gesamten Vertrag. Der Vertragspartner ist zum Ersatz des Verzugs Schadens verpflichtet. Unter der Liefervereinbarung "prompt" versteht der ÖAMTC eine Effektivierung der Bestellung spätestens innerhalb von 8 Tagen. Eigentumsvorbehalte des Vertragspartners haben keine Gültigkeit.

4. Versand

Der Versand hat grundsätzlich kostenfrei an die in der Bestellung angeführte Lieferadresse zu erfolgen (Bringschuld). Der Sendung selbst ist ein detaillierter Lieferschein beizufügen.

5. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht erst mit ordnungsgemäßer Übernahme der Lieferung am Bestimmungsort (Lieferadresse) auf den ÖAMTC über.

6. Preise

Die Preise verstehen sich als fix und unterliegen keiner wie immer gearteten Erhöhung. Sie gelten für die verpackte Ware, geliefert frei Bestimmungsort und entladen.

7. Rechnung

Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung per Post an den ÖAMTC zu senden. Grundsätzlich ist auch eine elektronische Übermittlung der Rechnung möglich, der Vertragspartner hat hierfür jedoch die Zustimmung vorab schriftlich vom ÖAMTC einzuholen. Die Fälligkeit der Rechnung tritt erst dann ein, wenn die Leistungserbringung mangelfrei erfolgt ist und wenn die Rechnung den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes entspricht. Zusätzlich muss auf den Rechnungen des Vertragspartners die Bestellnummer des ÖAMTC zwingend angeführt werden. Leistungsverrechnungen sind außerdem entsprechend zu belegen. Der ÖAMTC ist berechtigt, Rechnungen durch Aufrechnung mit Gegenforderungen zu tilgen.

8. Zahlung

Zahlungen leistet der ÖAMTC sofern nichts anderes vereinbart, innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder binnen 30 Tagen mit 2 % Skonto, ansonsten 60 Tage netto - nach Wahl des ÖAMTC, jeweils ab Wareneingang und Fakturerhalt. Zahlungseingänge auf dem Konto des Vertragspartners bis maximal 5 Werktage nach Fälligkeitstermin begründen keinerlei Verzugsfolgen und gelten auch für die Skontogewährung als fristgerecht.

9. Gewährleistung und Haftung

Der ÖAMTC kann im Falle offensichtlicher Mängel die Übernahme verweigern. Wurde die Lieferung übernommen, ist der ÖAMTC im Fall von Mängeln berechtigt nach eigener freier Wahl Wandlung, Preisminderung oder Mängelbehebung (nach Wahl Reparatur bei behebbaren Mängeln oder Austausch der mangelhaften Ware) vom Vertragspartner zu verlangen. Weiters ist der ÖAMTC berechtigt, Verbesserungen auf Kosten des Vertragspartners selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen - dies im Falle von Dringlichkeit sofort, ansonsten unter Ankündigung mit einer angemessenen Frist (sofern nicht vom ÖAMTC anders bekannt gegeben: 14 Tage). Erfolgte Zahlungen des ÖAMTC

bedeuten keinen Verzicht auf die Gewährleistung. Die Rügepflicht des ÖAMTC nach den Bestimmungen des § 377 UGB wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

Dem ÖAMTC stehen Rückgriffsansprüche gemäß § 933b ABGB gegen den Vertragspartner auch zu, wenn der Endkunde Unternehmer ist. Der Vertragspartner verzichtet auf den Einwand der verspäteten Geltendmachung der Rückgriffsansprüche gemäß § 933b Abs 2 ABGB. Vorlieferanten des Vertragspartners gelten als dessen Erfüllungsgehilfen.

Der Vertragspartner haftet für alle durch Schlechtlieferung oder mangelhafte Lieferung dem ÖAMTC entstandenen Schäden. Der Vertragspartner hat den ÖAMTC hinsichtlich aller von Dritten wegen der Lieferung gegenüber dem ÖAMTC geltend gemachten Ansprüchen vollkommen schad- und klaglos zu halten.

10. Normierung und gesetzliche Bestimmung

Der Vertragspartner garantiert, dass die gelieferten Produkte dem Stand der Technik sowie den einschlägigen Richtlinien, Gesetzen, Einfuhrbestimmungen, Normen und Sicherheitsbestimmungen entsprechen und mit den entsprechenden Kennzeichen ausgestattet sind (z.B. ÖVE-, ÖNORM- oder CE-Kennzeichen).

Die einschlägigen Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes sowie der Verpackungsverordnung sind in jedem Fall einzuhalten.

11. Dokumente

Dem Vertragspartner zur Verfügung gestellte Zeichnungen, Muster, Modelle, Klischees und sonstige Behelfe bleiben das materielle und geistige Eigentum des ÖAMTC, über das dieser frei verfügen kann. Diese Behelfe sind lediglich zur Ausführung des Auftrages des ÖAMTC zu verwenden und dürfen einem Dritten weder zugänglich gemacht, noch überlassen werden. Wenn nicht anders vereinbart, sind die Behelfe dem ÖAMTC nach Auslieferung des Auftrages kostenlos auszuhändigen.

12. Produkthaftung

Sofern den ÖAMTC hinsichtlich der gelieferten Waren Produkthaftungspflichten gegenüber Dritten treffen, wird der Vertragspartner den ÖAMTC hinsichtlich aller Produkthaftungsansprüche Dritter schad- und klaglos halten. Der Vertragspartner haftet auch für Schäden durch die Beschädigung einer Sache, wenn der ÖAMTC die Sache überwiegend in seinem Unternehmen verwendet hat. Der Vertragspartner hat dem ÖAMTC jederzeit auf Verlangen den Hersteller, Importeur oder Vorlieferanten der gelieferten Ware zu nennen.

13. Gewerbliche Schutzrechte

Der Auftragnehmer leistet gewähr, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung oder Leistung keinerlei Rechte Dritter verletzt werden und wird den ÖAMTC diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos halten.

14. Erfüllungsort, anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist - ungeachtet der Lieferadresse – immer der Sitz des Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touring Clubs (ÖAMTC).

Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht in Wien Innere Stadt vereinbart.

Anzuwenden ist das materielle österreichische Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechtes und des UN-Kaufrechtsübereinkommens.

15. Geheimhaltung, Datenschutz

Der Vertragspartner ist zur Geheimhaltung aller ihm im Rahmen des Vertragsverhältnisses bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.

Den ÖAMTC oder Dritte betreffenden Daten dürfen – ohne ausdrückliche Zustimmung des Berechtigten – nur zum Zwecke der Vertragsausführung verwendet werden. Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Einhaltung des Datenschutzgesetzes 2000, insbesondere zur Einhaltung der Datensicherungsmaßnahmen.

16. Übertragung von Rechten

Der ÖAMTC kann die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Rechtsträger des ÖAMTC Verbundes ohne Zustimmung des Vertragspartners übertragen.

17. Änderungen der Bedingungen

Der ÖAMTC behält sich die Änderung der Einkaufsbedingungen vor. Die Änderungen werden wirksam, wenn der Vertragspartner von diesen Kenntnis erlangen kann (siehe Punkt 1 dieser Einkaufsbedingungen).